Bundesagentur für Arbeit
Agentur für Arbeit Kiel

Kiel, 11.06.2020

E R L A U B N I S

zur Arbeitnehmerüberlassung

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) wird der Firma

T.D.M. Personalservice GmbH
Käthe-Paulus-Str. 12
31157 Sarstedt
DEUTSCHLAND

die ab dem 25. September 2012 geltende Erlaubnis zur Überlassung von Arbeitnehmern bis zum 24. September 2021 verlängert.

Im Auftrag

Bahr

AGENTUR FÜR ARBEIT KIEL
8

Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn der verleihende Betrieb nachweislich seit mindestens drei Jahren von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst wird (§ 1 b AÜG). Dieser Nachweis ist mit Beginn des Verleihs vom Verleiher in geeigneter Weise vorzuhalten.

Diese Erlaubnisurkunde ist Eigentum der Bundesagentur für Arbeit und auf Verlangen zurückzugeben.